

Stadt Neuenstein
Hohenlohekreis

B E N U T Z U N G S E N T G E L T O R D N U N G
FÜR DIE STADTHALLE NEUENSTEIN

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb der Stadthalle werden Benutzungsentgelte erhoben. Das Nutzungsentgelt ist ein privatrechtliches Entgelt. Auf die nachstehend genannten Nutzungsentgeltsätze kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer noch **hinzu**, die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Veranstaltungstag für die Überlassung

Nutzungsentgeltsatz	A (€)	B (€)	C (€)
1.1. der Festhalle (einschl. des kleinen Saals und Foyer)	148	247	512
1.2. des kleinen Saals (einschl. Foyer)	80	92	183
1.3. des Foyers als Veranstaltungsraum	61	73	183
1.4. der Küche einschl. Theke	133	176	300
1.4.1. Kaffeeausgabe oder kaltes Vesper (einschl. Benutzung Spülmaschine)	91	127	194
1.4.2. nur Getränkeausgabe (einschl. Benutzung Spülmaschine)	54	63	116
1.4.3. Kühlraumnutzung pro Tag	12,50	12,50	25
1.5. nur Theke	54	63	116
1.6. Tischtücher, Leihgebühr pro Stück	0,60	zuzügl. Reinigungskosten	
1.7. Betreuung der Beschallungsanlage durch städt. Personal pro Stunde	11	11	28
1.8. Arbeitsstunde Hausmeister	15	15	30
1.9. Arbeitsstunde Reinigungskraft	12	12	12

Als Veranstaltungstag gelten auch Teile zweier aufeinander folgender Tage, sofern die Gesamtüberlassungsdauer 24 Stunden nicht übersteigt.

- (2) Die Stadthalle wird für Proben zu einer nach Ziff. 1.1. abzurechnenden Veranstaltung entgeltfrei überlassen. Der dabei entstehende Sachaufwand wird jedoch mit pauschal Euro 11,00 je Probenbelegung in Rechnung gestellt.
- (3) Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Sporthalle beträgt je Stunde Veranstaltungsbetrieb

Nutzungsentgeltsatz	A (€)	B (€)	C (€)
	6	12	74
mindestens jedoch je Veranstaltungstag	44	74	366

- (4) Nutzungsentgelte nach Nutzungsentgeltsatz **A** werden erhoben für Veranstaltungen örtlicher Organisationen, Verbände, Vereine oder ortsansässiger Einzelpersonen für einen geschlossenen Benutzerkreis, sowie religiöse, soziale oder allgemeinbildende Veranstaltungen. Voraussetzung ist, daß von den Veranstaltungsteilnehmern kein Entgelt erhoben wird.

Nutzungsentgelte nach Nutzungsentgeltsatz **B** werden erhoben für Veranstaltungen örtlicher Organisationen, Verbände, Vereine oder ortsansässiger Personen, soweit dazu öffentlich eingeladen oder Eintrittsgeld erhoben wird.

Nutzungsentgelte nach Nutzungsentgeltsatz **C** werden erhoben für Veranstaltungen kommerzieller Art sowie für Veranstaltungen auswärtiger Benutzer.

- (5) Der/Die Bürgermeister/-in ist befugt, in Ausnahmefällen von der Nutzungsentgelttabelle abweichende Nutzungsentgelte festzusetzen, insbesondere für
- a) Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern
 - b) Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters vorwiegend im Interesse der Stadt durchgeführt werden und
 - c) Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt besonders interessiert ist.

§ 3 Nutzungsentgeltermäßigung

- (1) Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter wieder abgesagt, so ist das volle Nutzungsentgelt dann zu entrichten, wenn die Absage bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin erfolgt. Bei früherem Rücktritt reduziert sich die Stornogebühr für jede volle Woche über die 3-Monats-Frist um 10 % . Die der Stadt entstandenen Kosten werden berechnet.
- (2) Eine Nutzungsentgeltermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

§ 4 Begriffs- und Zahlungsbestimmungen, Kautio

- (1) Die Nutzungsentgelte nach § 2 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung, sofern es sich um den selben Personenkreis als Benutzer handelt innerhalb der in § 2 genannten Zeiträume.
- (2) Sämtliche Nutzungsentgelte werden am Veranstaltungstag zahlungsfällig. Sie sind im voraus zu entrichten und müssen bis zur Zahlungsfälligkeit bei der Stadtkasse eingegangen sein.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kautio zu verlangen, deren Höhe durch die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Nutzungsentgeltschuldner ist der Veranstalter oder der Antragsteller.

§ 5 GEMA-Gebühren für Musik- und Vortragsveranstaltungen, sonstige öffentlich-rechtlichen Gebühren

- (1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen oder sonstigen Vortragsveranstaltungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Ebenso obliegt dem Veranstalter die Beantragung anderer, eventuell notwendiger Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Entrichtung der dafür anfallenden Gebühren (z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung u.a.).

§ 6 Schlußbestimmung

- (1) Die Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltordnung vom 01. Dezember 2003 außer Kraft.

Neuenstein, den 13. November 2006

Sabine Eckert-Viereckel
Bürgermeisterin